

**SATZUNGSÄNDERUNG VEREIN
"NIEDERLANDISTENVERBAND", vereniging van universitaire Neerlandici in
het Duitse taalgebied**

Aktenzeichen: 2016.11525/bcm

Heute, am achten Juni zweitausendsechzehn, erschien vor mir, mr Michael de Vries, Notar in Leiden:

Herr Johannes Jacobus Maria BEELEN, wohnhaft in 26203 Wardenburg, Eichenallee 1, geboren in Noordwijkerhout am dreiundzwanzigsten August neunzehnhundertsechzig, sich ausweisend mit seinem Reisepass mit der Nummer NRCKKBK04, ausgestellt in Oldambt am fünfzehnten März zweitausendsechzehn, verheiratet, hier handelnd als bevollmächtigter Vorsitzender und als solcher aufgrund Artikel 16 Absatz 4 der Satzung hiermit rechtsgültig auftretend für den Verein:

'Niederlandistenverband' Vereniging Van Universitaire Neerlandici In Het Duitse Taalgebied, mit Sitz in Amsterdam und Niederlassung in Eichenallee 1, 26203 Wardenburg (Deutschland), eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 34250542, und als solcher befugt, den Verein rechtsgültig zu vertreten.

Die genannte Vollmacht geht aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins hervor, das an diese Urkunde geheftet wird.

EINLEITUNG

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte:

- dass der genannte Verein am zwanzigsten Juni zweitausendsechs (20.06.2006) vor mr. Frank Robert Sterel, Notar in Amsterdam, gegründet wurde;
- dass die Satzung bis heute nicht geändert wurde;
- dass auf der Mitgliederversammlung vom sechsten Oktober zweitausendfünfzehn (06.10.2015) beschlossen wurde, die Satzung zu ändern;
- dass dieser Beschluss und der Inhalt aus dem Protokoll dieser Versammlung hervorgehen, das an diese Urkunde geheftet ist;
- dass deshalb die nachfolgenden Artikel 2, 7 und 17 der Satzung wie folgt geändert werden:

"Zweck

Artikel 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere durch die Verbreitung der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur im deutschsprachigen Raum.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation eines regelmäßig stattfindenden Doktoranden- und Habilitandenkolloquiums;
 - b. die Organisation von Lesungen, Gastvorträgen, Arbeitstreffen, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, Konferenzen und Exkursionen, Wanderausstellungen, Sommerkursen u.ä. für die Niederländisch-Einrichtungen im deutschsprachigen

- Raum;
- c. das Anwerben von Subventionen und anderen Geldern;
 - d. die Förderung des Studiums und des Unterrichts der niederländischen Sprache und Literatur sowie der Geschichte des niederländischen Sprachraums (nachfolgend „Niederlandistik“ genannt) an Einrichtungen wissenschaftlicher Lehre und Forschung (nachfolgend „Universitäten“ genannt) im deutschsprachigen Raum;
 - e. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Niederländisch-Dozenten im deutschsprachigen Raum;
 - f. das Eintreten für die gemeinsamen Interessen der Niederlandisten im deutschsprachigen Raum;
 - g. alles, was mit dem genannten Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang steht oder dazu förderlich sein kann, alles im weitesten Sinne des Wortes;
 - h. als Gesprächspartner von De Nederlandse Taalunie [= Niederländische Sprachunion] zu fungieren;
 - i. den gegenseitigen Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern durch das Anberaumen von Versammlungen zu fördern, in jedem Fall alle zwei Jahre eine Dozentenversammlung abzuhalten;
 - j. den Kontakt und die Zusammenarbeit der Mitglieder mit wissenschaftlichen Zentren, Verbänden und anderen Organisationen sowie mit belgischen und niederländischen Behörden oder mit Personen in Belgien und in den Niederlanden, die in der Niederlandistik tätig sind, insbesondere mit der Fachvereinigung Niederländisch und der Internationale Vereniging voor Neerlandistiek [= Internationaler Verein für Niederlandistik], zu fördern;
 - k. den Anschluss an nationalen und internationalen Organisationen zu suchen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sowie die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen anzustreben;
 - l. in Absprache mit den betroffenen Regierungsinstanzen bei der Suche nach Kandidaten für die Besetzung von Lehrstühlen und Lektorenstellen auf dem Gebiet der Niederlandistik an Universitäten im deutschsprachigen Raum zu vermitteln;
 - m. die Publikation von Lehrmaterialien und wissenschaftlichen Arbeiten zu fördern;
 - n. andere Mittel, die zur Realisierung der Zielsetzungen beitragen können.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzmittel

Artikel 7

1. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. Subventionen;
 - b. erbrechtlichen Zuwendungen und Spenden;
 - c. eventuellen anderen zufälligen Einnahmen.
2. Erbeinsetzungen können nur unter dem Vorbehalt der Inventaraufnahme angenommen werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Auflösung und Abwicklung

Artikel 17

1. Die Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend für einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecke.
3. Die Mitgliederversammlung stellt in ihrem im Absatz 1 genannten Beschluss die Verwendung des Überschusses in Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins fest.
4. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.
5. Nach der Auflösung bleibt der Verein solange bestehen, wie dies für die Abwicklung seines Vermögens erforderlich ist. Während der Abwicklung bleiben die Bestimmungen der Satzung gültig. In Unterlagen und Ankündigungen seitens des Vereins müssen seinem Namen die Worte „in liquidatie“ [= in Auflösung] hinzugefügt werden.
6. Die Abwicklung endet, wenn kein dem Liquidator bekanntes Vermögen mehr vorhanden ist.
7. Die Bücher und Unterlagen des aufgelösten Vereins müssen für eine Dauer von zehn Jahren nach Ablauf der Abwicklung aufbewahrt werden. Verwahrer ist derjenige, der vom Liquidator dazu bestimmt wurde."
- dass ein Exemplar des fortlaufenden Textes der Satzung, wie sie nach der vorliegenden Satzung lautet, an diese Urkunde geheftet wird.

SCHLUSS

Diese Satzung wurde in Leiden an dem eingangs dieser Urkunde angegebenen Datum errichtet. Der Erschienene ist mir, dem Notar, bekannt.

Nach wesentlicher Angabe des Inhalts dieser Urkunde für den Erschienenen und einer Erläuterung des Inhalts hat er erklärt, rechtzeitig vor der Errichtung den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen zu haben, ihm zuzustimmen und auf die Folgen hingewiesen worden zu sein, die für die Parteien aus dieser Urkunde hervorgehen, und auf ein vollständiges Vorlesen der Urkunde keinen Wert zu legen.

Anschließend wurde diese Urkunde unmittelbar nach teilweiser Vorlesung von dem Erschienenen und danach von mir, dem Notar, um zehn Uhr und zwanzig Minuten unterzeichnet. (Es folgt die Unterzeichnung.)

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT:

[Rundstempel: Mr. M. de Vries *
Notar in Leiden - Wappen]

[Unterschrift]